

## **Einschulung in die Klasse II der 2-jährigen Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent berufsbegleitend in Teilzeit**

---

### **Pflichtpraktikum:**

In dieser Schulform absolvieren die Schülerinnen und Schüler ein verpflichtendes Praktikum von insgesamt 600 Stunden. Das Praktikum wird in **geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen** für Kinder im Alter von 0 – 10 Jahren (Krippe, Kindergarten oder Hort bzw. Ganztagsbetrieb einer Primarschule, nicht pädagogische Begleitung einzelner Kinder in der Schule) im **Landkreis Harburg** absolviert. Die Bewerbung um einen Praktikumsplatz ist an die entsprechenden Einrichtungen zu richten. Es empfiehlt sich, mehrere Einrichtungen anzuschreiben. Ein Verzeichnis der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Harburg finden Sie als PDF-Datei unter [www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de) (Suchbegriff: **Kindertagesstätten LK Harburg**).

Aufgenommen werden kann nur, wer bis zum Beginn des Bildungsganges die Zusage einer von der Schule als geeignet anerkannten Einrichtung der praktischen Ausbildung nachweist, in der die gesamte Ausbildung stattfinden kann. Der Nachweis eines Praktikumsplatzes ist der Schule schriftlich zu erbringen.

### **Ärztliche Untersuchung und Impfschutz:**

Schülerinnen und Schüler, die in diese Berufsfachschule aufgenommen werden wollen, müssen ihre gesundheitliche Eignung nachweisen. Die gesundheitliche Eignung liegt nur vor, wenn gewährleistet ist, dass für die Bewerberin oder den Bewerber keine Gefahr einer berufstypischen Infektion besteht und auch von ihr oder ihm keine Gefährdung ausgeht. Die Eignung wird durch eine ärztliche Untersuchung geprüft. Der beiliegende Nachweis über die gesundheitliche Eignung ist ausreichend. Weil während der praktischen Ausbildung in diesem Bildungsgang ein regelmäßiger direkter Kontakt zu Kindern besteht, sollte ein Immunschutz gegen: Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln und Windpocken bestehen.

### **Polizeiliches Führungszeugnis:**

In die Berufsfachschule Sozialpädagogische/r Assistent/in kann nur aufgenommen werden, wer auch die persönliche Zuverlässigkeit durch ein **erweitertes** polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nachweist. Dieses Führungszeugnis kann nur bei der am Wohnsitz zuständigen Behörde persönlich unter Vorlage des Personalausweises beantragt werden.

### **Hygiene-Belehrung nach § 43 Abs. 1**

Wir empfehlen Ihnen vor Beginn der Praxisphase eine Belehrung nach § 43 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes absolviert zu haben. Diese Belehrung wird für die Tätigkeit in den meisten sozialen Einrichtungen vorausgesetzt. Die Belehrung kann online über das Serviceportal des Landkreises Harburg, aber auch über andere Anbieter absolviert werden. Die Belehrung ist gebührenpflichtig. Über Erstattungsmöglichkeiten, bzw. Befreiungen von der Gebühr informiert der jeweilige Anbieter. Es findet keine Belehrung im Rahmen des Unterrichts statt.